

* #
ARTIKEL VIII

Verfahrensbestimmungen

12. Der Oberste Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, das jeweilige Oberhaupt der Militärregierung und andere Personen in deren Aufträge können im Rahmen dieser Verordnung Bestimmungen für die Gerichte der Militärregierung, die das Verfahren dieser Gerichte und die Ausübung ihrer Befugnisse regeln, erlassen, ändern und ergänzen.

ARTIKEL IX

Inkrafttreten

13. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündung in Kraft

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.